

sondere Gränzcharte darüber zu entwerfen, weil in der Gränzbeschreibung das Maaß aller Linien und Winkel so deutlich beschrieben ist, als es auf der Gränzcharte gezeichnet werden kann; so ist doch immer dessen Verfertigung anrätlich: denn

- a) wenn die Gränzbeschreibung verloren ginge, so würde in diesem Falle eine Gränzcharte bey entstehender Streitigkeit die Kosten reichlich ersetzen.
- b) Jede vorkommende geometrische Bestimmung ist, vermittelst der Chartre, weit leichter, als aus der Gränzbeschreibung, anzugeben.
- c) Da ohnehin alle Linien und Winkel gemessen werden müssen, so sind die Kosten für Anfertigung einer Chartre von keiner Bedeutung.

§. 50.

Beschaffenheit der Gränzcharte.

Auf der Gränzcharte muß der verjüngte Maaßstab, nach welchem die Linien aufgetragen worden, ferner die wirkliche Länge eines Fußes, mit welchem auf dem Felde gemessen worden, aufgezeichnet werden, samt der Bemerkung, wie viele dergleichen Fuß eine Ruthe, und wie viele Ruthen einen Morgen ausmachen, um von der

Gränzcharte nach dem darauf gezeichneten Maaße einst bey vorfallenden Gränzstreitigkeiten den wahren Maaßstab, mit welchem gemessen worden, abnehmen zu können. Der verjüngte Maaßstab darf nicht zu groß gemacht werden, weil sonst die Charten allzugroß und zum Gebrauche zu unbequem würden; er darf aber auch nicht gar zu klein werden, weil man sonst hernach die gemessenen Linien und Winkel nicht genau genug abnehmen kann, und die kleinern Distanzen nicht deutlich in die Augen fallen, sondern unkenntlich und undeutlich werden.

Diesem zufolge wird daher die Hoheitsgränze eines Landes nicht wohl ganz in vollständigem Zusammenhange, oder in einer geschlossenen Figur, auf einer einzigen Charte zu bringen seyn, sondern man wird sie theilweise auf mehreren Charten darstellen müssen, wobey aber zu beobachten ist, daß wenigstens die zwey od. r drey letzten Gränzsteine des vorhergehenden Risses allemal wieder den Anfang auf der folgenden Charte machen. Wenn daher eine Charte mit den Gränzsteinen Nro. 39, 40 u. 41 aufgehört hat, so muß die folgende Charte wiederum mit den nämlichen Gränzsteinen Nro. 39, 40 u. 41 anfangen.

Fortsetzung.

Wenn nun auch dergleichen Charten mit allem möglichem Fleiß und mit der größten Genauigkeit nach dem verjüngten Maasstabe verzeichnet werden; so ist es doch ohne die Annahme eines sehr großen Maasstabes nicht möglich, die Länge der Linien bis auf einzelne Zolle, und die Größe der Winkel bis auf einzelne Minuten anzugeben, oder umgekehrt die wahren Größen der Linien und Winkel nach dem aufgetragenen, wiederum so genau, als es erforderlich ist, zu bestimmen, deswegen ist es rathsam, das genaue Maas der Linien auf dem Felde neben den Linien auf der Charte, so wie auch die wahre Größe der Winkel in die Winkelspitzen auf der Charte zu bemerken, damit man das eigentliche Maas einer jeden Linie und eines jeden Winkels, wenn es nöthig ist, eine Linie oder einen Winkel auf dem Felde abzumessen, sogleich aus dem Grundrisse ersehen kann. Auch gewährt dieß Verfahren noch den Vortheil einer bessern Uebersicht bey Vergleichung beyderseitigen Charten, oder bey Zusammenhaltung der Charte und der Gränzbeschreibung, um sich von deren Gleichförmigkeit zu überzeugen.

§. 52.

Fortsetzung.

Da die Richtung der Magnetnadel unbestimmt ist, und sich von Jahr zu Jahr verändert; so muß auf einer Gränzcharte genau derjenige Winkel angegeben seyn, welchen zur Zeit der Aufnahme, die Richtung der Magnetnadel mit der Mittagslinie des Hauptorts vom Lande macht, und nach der eigentlichen Mittagslinie jede Himmelsgegend angezeigt werden, um nach diesen die Charte beständig wieder in die rechte Lage bringen oder sich orientiren zu können. Ferner müssen alle Gränzsteine mit Beysetzung ihrer Nummern, auf dem Grundrisse in allen Winkeln, die Wappen aber, welche auf beiden Seiten der Gränzsteine eingehauen sind, an dem Rande der Charte gezeichnet, und die Namen der angränzenden, benachbarten Länder und Ortschaften an ihren gehörigen Stellen bemerkt werden.

§. 53.

Vorsicht bei dem Aufnehmen einer Gränzcharte.

Im Falle daß die von beyderseitigen Geometern auf vorgezeigte Art gefertigten beiden Gränzcharten nicht übereinstimmen; so muß durch eine sogleich vorgenommene Revision auf dem Felde, der Fehler ausfindig gemacht und be-

richtigt werden. Ist aber ein gemeinschaftlicher Geometer angestellt, dem beide Angränzer, wegen seiner Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit, das ganze Geschäft allein übertragen haben; so hat dieser die größte Aufmerksamkeit anzuwenden, sich dieses hohen und ausgezeichneten Vertrauens würdig zu machen, und er wird eine solche Arbeit nicht eher aus den Händen geben dürfen, bis er sich von deren Richtigkeit aufs vollkommenste überzeugt hat.

Wenn die Gränzlinie eine geschlossene Figur ausmacht, so hat der Geometer Mittel genug, sich von der Richtigkeit seiner Arbeit hinlänglich zu überzeugen. Nicht so leicht und sicher ist die Prüfung, wenn die Gränze keine geschlossene Figur bildet; alsdann muß die Aufnahme mehrmals rück- und vorwärts und aus verschiedenen Puncten unternommen werden, um sich selbst gehörig zu controlliren. Am besten bleibt es aber, durch einige auf dem Felde ausgesteckte Hülfslinien die Figur entweder ganz oder theilweise zu schließen, und auf diese Art die Arbeit mit mehr Gewißheit zu unternehmen.

S. 54.

Vortheile, wenn der Gränz-Commissarius Mathematik versteht.

Da die geometrischen Arbeiten bey einer

Gränzregulirung häufig und wichtig sind; so ist es von großem Nutzen, wenn jeder Gränz-Commissarius nebst der Rechtsgelehrtheit auch wenigstens so viel mathematische Kenntnisse besitzt, daß er die Arbeit der Geometer beurtheilen, sie in allem übersehen, nöthigenfalls gehörige Anweisung ertheilen, Manches an Ort und Stelle revidiren, und sich dadurch von der Richtigkeit selbst überzeugen könne. Dann wird es ihm desto leichter, in Verbindung der Rechtsgelehrtheit mit der Mathematik, bey Gränzregulirungen, Gränzstreitigkeiten, Versteinungen, Beschreibungen und Besichtigungen der Gränzen, stets deren Hauptzweck zu erreichen, alle Geschäfte dieser Art zu vereinfachen und zu beschleunigen, und dadurch sowohl dem Landesherrn als den Unterthanen die wichtigsten Dienste zu leisten.

§. 55.

Vergleichung der Gränzbeschreibung
mit der Gränzharte.

Mitteltst einer solchen Gränzharte wird nun der eine Zweck erzielt, daß wenn auch alle Gränzsteine bis auf zwey, vom Anfange und Ende einer Linie stehende Steine verloren wären, die Plätze aller fehlenden mit mathematischer

Gewißheit, eben so wie nach einer Gränzbeschreibung, bestimmt werden könnten.

Um aber den (in §. 39. aufgestellten) doppelten Entzweck zu erreichen, damit die Charten nicht einst als einseitig verworfen werden können, sondern Beweiskraft haben, muß darauf bemerkt seyn, auf wessen Veranlassung dieselben verfertigt wurden. Dabey müssen die dirigirenden Commissare, wie auch die bey der Aufnahme der Gränze zugezogenen beiderseitigen Geometer und Angränzer beyde Charten unter sich sowohl, als mit der Gränzbeschreibung vergleichen, und wenn sie in allen Linien und Winkelmaassen übereinstimmen, unterschreiben und untersiegeln.

§. 56.

Vom Gränzrecesse.

Aus der Gränzbeschreibung wird hernach der Gränzrecess, Gränzvertrag, Gränzvergleich oder die Gränzconvention verfertigt, wie man diejenigen Instrumente nennet, welche über Landesgränzen errichtet werden, so wie diejenigen, welche die Beschreibung der Privatgränzen in sich enthalten, Markungs- Lager- Saal- und Flurbücher, zuweilen auch Bezirksbriefe heißen.

Der Gränzrecess pflegt von den Gränz-
Commissaren beider Theile verabredet und er-
richtet zu werden.

Im Eingange wird kürzlich angezeigt, was
zur Regulirung der Gränzen Anlaß und Gele-
genheit gegeben habe. Alsdann werden beider-
seitige Commissare mit Namen und Charakter
angeführt, und die ihnen ertheilten Vollmach-
ten abschriftlich beigelegt. Hierauf werden die
Gränzen, nach Anleitung der Gränzbeschreibung,
beschrieben.

Nachdem am Ende die Commissare, Namens
ihrer Principale, die Festhaltung des Recesses mit
Begebung aller Exemtionen und Ausflüchte, so
wie die Einholung derselben Ratificationen und
die Auswechselung der von dem Recess gefertig-
ten beiden Originalien gegen einander verspro-
chen haben; so unterschreiben und besiegeln sie
letztere gemeinschaftlich und fügen ihnen die dazu
gehörigen Anlagen bey, welche in gedachten
Vollmachten, der Gränzbeschreibung und Gränz-
charte bestehen.

§. 57.

Aufbewahrung der Gränzbeschreibung
und der Gränzcharte.

Damit die errichtete Gränzbeschreibung und
Charte nicht zugleich durch Feuer, oder einen

andern Zufall vernichtet werden könne, ist es rathsam, die Gränzbeschreibung bey der Kammer, und die Gränzharte im Landesarchiv' aufzubewahren; weil beide Beweisurkunden in allen beschriebenen und bezeichneten Linien und Winkelmaaßen vollkommen übereinstimmen, und nicht als ein Instrumentum referens und relatum abgefaßt werden, daher auch nicht nothwendig beisammen an einem Orte niedergelegt werden müssen. Im Falle keine Gränzharte gezeichnet würde, ist es sehr nützlich, die Gränzbeschreibung zweyfach im Original für jeden Angränzer auszufertigen, und in Hinsicht der Aufbewahrung oben erwähnte Verfügung zu treffen.

§. 58.

Anwendung des Vorhergehenden auf alle Gränzen.

Alles, was bisher zur Sicherstellung der Gränzen durch Gränzbeschreibungen und Gränzharten angeführt worden, ist nicht allein von Landesgränzen, sondern von allen Gränzen überhaupt zu verstehen, und läßt sich auf alle (§. 5.) angeführte Gränzen anwenden, welches bey Abhandlung der betreffenden Gegenstände näher bestimmt werden wird.

§. 59.

Kosten der Landesgränz-Regulirung.

Daß die Kosten, welche zu Regulirung der Landesgränzen erfordert werden, von beyden angränzenden Landesherrschaften zu tragen seyn, versteht sich von selbst. Daher auch die Ausgaben, so auf die Zurichtung und Bezeichnung der Gränzzeichen gehen, von beiden Theilen pro rata zu ersehen sind. Ob und in wie weit aber die Unterthanen ihren Landesherrn mit einem Beitrage zu Hülfe kommen müssen, solches ist aus dem Herkommen und der Verfassung eines jeden Landes zu beurtheilen. Wenigstens wird es wohl aller Orten hergebracht seyn, daß die Unterthanen die Steine und andere Fuhren, so wie die Fortbringung der Commissare von einem Orte zum andern, und die bey diesem Geschäfte vorkommenden Handarbeiten und Hilfsleistungen, im Dienst unentgeltlich oder gegen die gewöhnliche Dienstkost verrichten müssen.

Mit der Speisung der Commissare und übrigen Personen, deren man bey der Gränzeinrichtung benöthiget ist, pflegt es an einigen Orten also gehalten zu werden, daß beyderseitige Herrschaften dafür sorgen und dabey täglich abwechseln. Besser und guten Cameral-Grundsätzen gemäßer ist es aber, wenn jede Herrschaft

ihren Commissaren und Leuten gewisse Diäten aussetzt, da sie denn für ihren Unterhalt selbst sorgen müssen. Unternimmt die Herrschaft die Verköstigung selbst, so lehret die Erfahrung, daß hierbey leicht Mißbräuche entstehen, wodurch die Kosten ohne Noth und zum Nachtheile des Herrn wie des Landes vermehrt werden. Was insbesondere die Diäten des zu einer Gränzberichtigung erforderlichen Personals anbetrifft, so läßt sich darüber nichts Gewisses bestimmen; weil diese Vergütung von dem in jedem Lande festgesetzten Diäten-Reglement abhängig ist, und nach vorkommenden Umständen näher angeordnet werden muß.

§. 60.

Berichtigung der Landesgränzen, wenn keine Gränzbeschreibung und Charten vorhanden sind.

Was bisher über die Regulirung der Landesgränzen angeführt ist, begreift alles dasjenige, was zu einer vollkommenen Bestimmung derselben unumgänglich erforderlich ist, um dieselben gegen künftige Ansprüche und Streitigkeiten sicher zu stellen. Da aber wohl wenige Länder mit einer solchen vollständig eingerichteten und festgesetzten Landesgränze, welche außer allen Differenzen, umgeben sind, und der größte